



Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS)

Ausgabe 2022

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
I. Reglemente	2
Artikel 1 Übersicht.....	2
Artikel 2 Rechtsgrundlagen.....	3
II. Schlussbestimmungen	3
Artikel 3 Weiterführende Vorschriften.....	3
Artikel 4 Aufhebung bisheriger Vorschriften	3
Artikel 5 Genehmigung und Inkraftsetzung	3

Die Präsidentenkonferenz des Schweizer Schiesssportverbandes (SSV) erlässt aufgrund der Statuten des SSV Artikel 23, Absatz 1, litera f) und Artikel 37, Absatz 2 folgende Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS).

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Bei Unstimmigkeit zwischen den Sprachversionen gilt die deutschsprachige Fassung.

I. Reglemente

Artikel 1 Übersicht

¹ Die RSpS setzen sich aus dem vorliegenden Reglement und den folgenden Teilreglementen zusammen, die eine eigene Bezeichnung haben, aber integrierender Bestandteil der RSpS sind.

Teil	Reglementstitel	DOK
A	Technische Regeln für alle Schiesssportdisziplinen (TRSP)	1.10.4021 d
B	Technische Regeln Gewehr (TRG)	1.10.4022 d
C	Technische Regeln Pistole (TRP)	1.10.4023 d
D	Regeln für Wettkämpfe (RW)	1.10.4024 d
E	Regeln für Teilnehmer (RT)	1.10.4025 d
F	Regeln für die Infrastruktur (RI)	1.10.4026 d
G	Regeln der finanziellen Leistungen (RFL)	1.10.4027 d
H	Technische Regeln Gewehr AufLAGeschiessen (TRGA)	1.10.4028 d
I	Technische Regeln Pistole AufLAGeschiessen (TRPA)	1.10.4029 d

² Die vorgenannten Teilreglemente können vom dafür zuständigen Organ gemäss Organisationsreglement einzeln geändert und in Kraft gesetzt werden.

Artikel 2 Rechtsgrundlagen

- 1 Die RSpS inkl. der vorgenannten Teilreglemente stützen sich auf:
 - a) die Statuten des Schweizer Schiesssportverbandes (SSV);
 - b) die Statuten, Regeln und Bestimmungen des internationalen Schiesssportverbandes (ISSF);
 - c) das Doping-Statut von Swiss Olympic Association und Stiftung Anti-Doping Schweiz;
 - d) die Verordnung des Bundesrates über das Schiesswesen ausser Dienst (SR 512.31), die Schiessverordnung VBS (SR 512.311), die Schiessanlagen-Verordnung (SR 510.512), die Technischen Belange der Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst (SR 51.065) sowie das Verzeichnis der bewilligten Hilfsmittel zu Ordonnanzwaffen und zu den Bundesübungen zugelassenen Waffen (Form. 27.132);
 - e) das Disziplinarreglement des SSV;
 - f) die Statuten und Allgemeinen Versicherungsbedingungen der USS.
- 2 Für das sportliche Schiessen gelten die RSpS des SSV.
- 3 Wo diese keine Regelung enthält, sind die ISSF-Regeln anwendbar.

II. Schlussbestimmungen**Artikel 3 Weiterführende Vorschriften**

- 1 Der SSV kann Weisungen, Ausführungsbestimmungen (AFB) sowie Merkblätter zu den Regeln bezüglich der RSpS erlassen.
- 2 Das Abkürzungsverzeichnis wird in einem separaten Dokument geführt.

Artikel 4 Aufhebung bisheriger Vorschriften

Das vorliegende Reglement ersetzt alle bisherigen Vorschriften bezüglich den RSpS.

Artikel 5 Genehmigung und Inkraftsetzung

- 1 Das vorliegende Reglement wurde am 23. April 2021 von der Präsidentenkonferenz des SSV genehmigt.
- 2 Es tritt am 1. Januar 2022 (10m: 1. Oktober 2021) in Kraft.

Schweizer Schiesssportverband

Luca Filippini
Präsident

Beat Hunziker
Geschäftsführer